



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Wehberg, Hans: Englands Konterbanderecht und die Proteste der
Neutralen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

so schnell ein, als er erwartet hatte. Die sozialen Unruhen im Innern wurden überwunden, als nach der Beseitigung der Kornzölle, der Aufhebung der Schiffsahrtzölle und schließlich der Zoll- und Steuerreformen Peels und Gladstones ein wirtschaftlicher Aufschwung eintrat. Und auch die Ablenkung durch den Krieg, den Krimkrieg, fehlte schließlich nicht. In der Gegenwart aber haben sich die Dinge wiederum so zugespitzt wie damals. Wir sehen soziale Bewegungen im Innern, deren die Regierung nicht Herr zu werden vermag: syndikalistische Streiks, die Suffragettenbewegung und die Emanzipation von Ulster. Dazu tritt das Gefühl der steigenden Bedrohung der merkantilen Interessen. Und nun ist eingetreten, was Heine 1842 sagte: „daß nicht an der Seine aus Begeisterung für eine Idee die Ruhe Europas am fürchtbarsten gestört werden dürfte, sondern an der Themse, in den verschwiegenen Gemächern des Foreign Office.“ Das deutsche Volk aber hofft, daß so gewiß wie vor hundert Jahren den Ruhestörer Europas, den Korsen, sein Schicksal erreichte, so auch diesem Korsarenvolke bald die Schicksalsstunde schlagen werde.



Englands Konterbanderecht und die Proteste der Neutralen

Von Gerichtsassessor Dr. Hans Wehberg



erst gegen Schluß des Jahres 1914 haben sich die Neutralen gegenüber der Handhabung des Konterbanderechts durch England zu energischen Protesten aufgerafft. Die Malmöer Zusammenkunft und die Note der Vereinigten Staaten von Amerika, mit der gleichzeitig auch die Niederlande ihre Forderungen in London überreichten, bedeuten einen Umschwung in der vorsichtig abwartenden Stellungnahme der am Kriege unbeteiligten Regierungen. Gewiß sind schon vorher die Neutralen wiederholt in London vorstellig geworden. Das beweist vor allem auch die Aufgabe der order in council vom 20. August durch England und ihre Ersetzung durch die neue order in council vom 29. Oktober 1914. Die erste Regelung des Konterbanderechts durch England im August 1914 war sicherlich schärfer als die spätere; führte doch jene order in council das Prinzip der einheitlichen Reise für die relative Konterbande ein, das heißt: neutrale Waren mit endgültiger Bestimmung, die aber zunächst auf einem nach einem neutralen Hafen bestimmten Schiffe fuhrten, können nicht nur dann als Konterbande weggenommen werden, wenn es sich um Gegenstände der absoluten, sondern

auch, wenn es sich um Waren der relativen Konterbande, zum Beispiel um Lebensmittel, handelt. Die neue order in council vom 29. Oktober 1914 beseitigt dieses Prinzip grundsätzlich, und wenn sie es auch durch eine Hintertür wieder einführt, namentlich falls die Waren auf Order lauten, so läßt sie doch hier den Schiffskommandanten und Prisen gerichten, ja sogar der englischen Regierung einen gewissen Spielraum, um allzu scharfe Folgen aus dem Wege zu räumen. Freilich hat England gleichzeitig mit dieser Milde rung der Theorie der fortgesetzten Reise die Listen der Konterbandegegenstände sehr erheblich erweitert. Es hat Gegenstände der relativen Konterbande, wie Stacheldrähte, Luftfahrzeuge und Motorfahrzeuge, für absolute Konterbande erklärt, und andere Materialien, die nach der Londoner Deklaration niemals zur Konterbande erklärt werden dürfen, in die Liste der absoluten oder relativen Konterbande aufgenommen. (Hierzu mein Buch „Das Seekriegsrecht“ bei Kohlhammer, Stuttgart, 1915).

Man kann nicht sagen, daß England sehr klug gehandelt hat, als es von vorn herein den Bogen so straff spannte und das Mißfallen der Neutralen erregte. Das Konterbanderecht kann ein Land wie Deutschland mit seinen unerschöpflichen Quellen nicht leicht von heute auf morgen empfindlich treffen. Erst in längerer Zeit können sich gewisse ungünstige Wirkungen zeigen, die zwar keine entscheidende Bedeutung für den Ausgang des großen Krieges haben, aber immerhin dem Gegner gewisse Nadelstiche versetzen. Deshalb wäre es diplomatischer gewesen, sich zunächst mit den Neutralen gut zu stellen und das Konterbanderecht möglichst milde zu handhaben, um dann in einem späteren Stadium des Krieges energischer vorzugehen. Gewiß würden sich die Neutralen auch später das nicht gefallen lassen. Aber sie haben doch jetzt schon fünf Monate die Übergriffe Englands geduldet und würden sicherlich auch später eine geraume Zeit nötig gehabt haben, um die nötige Sammlung zu einem energischen Vorgehen zu finden. Die voreilige Art, mit der England gleich zu Beginn des Krieges den Bogen überspannte, hat ein Eingreifen der Neutralen bereits jetzt herbeigeführt, und es ist sicher, daß England nunmehr dauernd unter dem Drucke der neutralen Regierungen bei der Handhabung des Prisenrechts stehen wird. Das ist für Deutschland außerordentlich günstig. Es zeigt sich hier, daß die humane Auffassung von dem Seekriegsrecht, wie sie unsere leitenden Stellen besitzen, keine Gefühlsduselei ist, daß sie vielmehr bedeutsame politische Folgen hat und dazu beiträgt, die Neutralen um so ernstlicher auf das für sie wie für uns so schädliche Verhalten Englands aufmerksam zu machen.

Und noch etwas anderes folgt aus den genannten Protesten! Indem die Neutralen durch ihre Proteste zugeben, daß sich England dauernd Übergriffe zur See zuschulden kommen läßt, können sie Deutschland nicht mehr das Recht bestreiten, seinerseits in der erforderlichen Weise dagegen vorzugehen. Ich meine hier nicht, daß Deutschland Repressalien gegen England anwenden soll. Ob man diese Frage bejaht, hängt davon ab, wie man sich vom völkerrechtlichen

Standpunkte zu der Verletzung der nicht ratifizierten Londoner Deklaration stellt. Ich möchte jedenfalls annehmen, daß bei der großen Unsicherheit der Fragen des Seekriegsrechts die Anwendung von Repressalien gegenüber vermeintlichen Ungerechtigkeiten höchst beschränkt sein muß, will man nicht auf einen Zustand völliger Anarchie hinsteuern. Aber von solchen Repressalien, die ja von Fall zu Fall durchaus, ratsam sind, soll hier nicht die Rede sein. Vielmehr meine ich, daß Deutschland berechtigt sein muß, die Schärfe des englischen Vorgehens zum mindesten mit gleicher Schärfe zu beantworten. Wenn sich England den unsicheren Zustand des Seekriegsrechts rücksichtslos zu eigen macht, wenn es, ohne zu prüfen, was nun wirklich der fortgeschrittene Geist unserer Zeit erfordert, das Konterbanderecht (das ja formell tatsächlich noch nicht geregelt ist) in dem Geiste einer längst verschwundenen Zeit anwendet, dann muß Deutschland berechtigt sein, ebenfalls die Zügel straff zu ziehen und, wenn auch nicht zu den abgetanen Begriffen früherer Zeit zurückzukehren, so doch sich die technischen Errungenschaften der neueren Zeit, insbesondere die Unterseebote in einer Weise dienstbar zu machen, die zwar äußerst hart ist, aber doch nicht ohne weiteres als völkerrechtswidrig bezeichnet werden kann. Der Handelskrieg der Unterseebote, bei dem unter Umständen auch die Besatzung der Handelsschiffe nicht geschont werden kann, muß die richtige Antwort auf die Handhabung des englischen Konterbanderechts sein, und wenn es den Neutralen nicht gelingt, England auf den Standpunkt der von Deutschland befolgten Londoner Deklaration zu bringen, dann können sie sich nicht beschweren, wenn auch sie durch den Unterseebotekrieg hart betroffen werden.

Daher kann Deutschland dem Ergebnis der neutralen Proteste ruhig entgegensehen. Gibt England nach, d. h. stellt es sich fortan auf denselben Standpunkt, den auch Deutschland gemäß den Bestimmungen der Londoner Deklaration angenommen hat, so bedeutet das für unsere ökonomische Situation während des Krieges einen großen Vorteil. Erreichen die Neutralen aber ihren Zweck nicht oder nur halb, so ergibt sich nunmehr für Deutschland die Berechtigung zu Gegenmaßnahmen. Die Behauptung Deutschlands, daß Englands Standpunkt sich als ein Übergriff herausstellt und ein Nachgeben von Seiten dieses Landes nicht zu erwarten steht, wäre als zutreffend erwiesen durch den Protest der Neutralen und seine Erfolglosigkeit. In jeder Beziehung ist daher das Vorgehen der Neutralen für Deutschland äußerst wertvoll.

Zwei Tatsachen scheinen mir bei dem Vorgehen der Neutralen besonders bemerkenswert. Einmal vermißt man die Gemeinschaftlichkeit des Protestes. Die am meisten betroffenen Regierungen der Vereinigten Staaten, Hollands und der skandinavischen Länder haben zwar zeitlich ziemlich gleichzeitig ihre Wünsche dargebracht, aber sie haben ihre Forderungen doch nicht in die Form eines Kollektivschrittes gekleidet und auch keine gemeinsamen Schritte angedroht. Möglich, daß die Beschwerdepunkte der einzelnen Staaten in den Einzelheiten allzusehr auseinandergehen. Wahrscheinlicher dürfte freilich sein, daß es der

Politik der Vereinigten Staaten widerstrebt, in solchen Angelegenheiten gemeinsam mit europäischen Regierungen vorzugehen, namentlich wenn es sich im Vergleich zu ihnen um kleinere Staaten handelt.

Dann aber ist auch höchst bemerkenswert, daß die amerikanische Protestnote trotz einer gewissen Schärfe im Tone materiell doch keine sehr weitgehenden Forderungen enthält. Nach dem bisher vorliegenden Wortlaute scheinen die Vereinigten Staaten nicht von England zu verlangen, daß es sich auf den Standpunkt der Londoner Deklaration stellt und dieselben humanen Grundsätze wie Deutschland anwendet. Das ist zu bedauern und zeigt, daß die Vereinigten Staaten offenbar wenig Vertrauen zu einer so weitgehenden Nachgiebigkeit Englands haben. Sie sind offenbar froh, wenn die Engländer gewisse Übergriffe vermeiden. So erklärt es sich auch, daß ein Wunsch, dessen Aussprache eigentlich sehr nahe gelegen hätte, nämlich die Inkraftsetzung des internationalen Prisenhofes, unterblieben ist. Kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die Schaffung dieses Tribunals, über das sich die zweite Haager Konferenz bereits geeinigt hatte, beinahe alle Klagen der Neutralen aus der Welt schaffen würde. Dieser über den nationalen Gerichten stehende Hof würde nicht nur gerechte Verfahrensgrundsätze anwenden, sondern auch voraussichtlich die Sätze der Londoner Deklaration als gültig betrachten und die Prisenurteile Englands, die die Abweichungen des englischen Landesrechts bestätigen, aufheben. Nur aus schwedischen Schiffahrtskreisen scheint bisher der Wunsch, dieses Resultat der Haager Konferenz ins Leben zu rufen, laut geworden zu sein. Die neutralen Regierungen glauben offenbar nicht, mit einem solchen Antrage, der ohne den Beitritt Englands nicht verwirklicht werden könnte, durchzudringen. Gerade bei den Vereinigten Staaten von Amerika muß dies auffallen. Haben sie doch bereits 1910 durch den Staatssekretär Knox den Mächten einen Vorschlag unterbreitet, der den Prisenhof sogar für Streitigkeiten anderer Art begründen wollte, und würde doch der Prisenhof sicherlich das erste wirkliche internationale Gericht sein, dessen Vorkämpfer die Amerikaner mit besonderem Idealismus gewesen sind.

Der amerikanische Protest befaßt sich zunächst nur mit der Forderung, daß England in Zukunft die Normen des Seekriegsrechts mehr befolgt als bisher. Bestimmte Schadenersatzansprüche werden noch nicht geltend gemacht, wohl aber in Aussicht gestellt. Da diese wahrscheinlich keine geringe Summe ausmachen werden, dürften später noch bedeutsame Verhandlungen zwischen den beiden Nationen zu erwarten sein. Die Furcht vor ebenso weitgehenden Forderungen, wie sie Amerika vor fünfzig Jahren nach dem Sezessionskriege erhoben hat, wird auch einen Druck auf die Haltung Großbritanniens ausüben. Denn je nachgiebiger England jetzt sein wird, umso maßvoller dürfte die Rechnung werden, die Amerika nach dem Frieden präsentieren wird.